

Aktuelle Rechtsfragen im Verein

**BVS Bayern Bezirk Unterfranken
Kolitzheim, 15.10.2011**

**Malte Jörg Uffeln
Rechtsanwalt und Mediator (DAA)**

www.uffeln.eu

ra-uffeln@t-online.de

Tel. 0170/4241950

www.ehrenamt-europa.de

Vereinsrecht

Praxisprobleme:

Antragsrecht der Mitglieder

Satzungsänderungen (Vorgehensweise)

Mustersatzung der Finanzverwaltung

BLOCKWAHL

Salvatorische Klausel in Satzungen

Rechte der Kassenprüfer

Antragsrecht der Mitglieder

Es fehlt eine Regelung im „ BGB “

Antragsrecht sollte in der Satzung geregelt werden

Formulierungshilfe:

Die Mitglieder können bis zum 1.3. eines Jahres Anträge zur Mitgliederversammlung stellen. Der Antrag muss einen vom Vorstand ausführbaren Inhalt haben. Er ist zu begründen. Der Vorstand hat die zulässigen Anträge auf die Einladung zur Mitgliederversammlung zu nehmen und an die Mitglieder zu versenden. Dringlichkeitsanträge sind nicht zulässig.

Satzungsänderungen Vorgehensweise

- 1. Entwurf fertigen**
- 2. Entwurf im Vorstand diskutieren mit
Beschlussfassung Text, ggf.
Rechtsanwalt konsultieren**
- 3. Entwurf zur Querabstimmung an**
 - 3.1. Finanzamt**
 - 3.2. Registergericht**

- 4. Einladung zur Mitgliederversammlung
mit Text der Satzungsänderung**
- 5. Mitgliederversammlung**
- 6. Anmeldung der Satzungsänderung**

Arbeitshilfe:

**Merkblatt für eingetragene Vereins des
AG Frankfurt am Main**

www.ag-frankfurt.justiz.hessen.de

**Mustersatzung der
Finanzverwaltung
nach Fassung
Jahressteuergesetz 2009
verlangt langfristig Anpassung
bestehender Satzungen !!!**

Quellen: www.hmdf.hessen.de
[http://www.finanzamt-
bergischgladbach.de/mein_fa/vereine/02.php](http://www.finanzamt-bergischgladbach.de/mein_fa/vereine/02.php)

§ 1

Der (e. V.) mit Sitz in verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige - mildtätige - kirchliche - Zwecke (nicht verfolgte Zwecke streichen) im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist

(z. B. die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes, der Jugend- und Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Sports, Unterstützung hilfsbedürftiger Personen).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

(z. B. Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, Vergabe von Forschungsaufträgen, Unterhaltung einer Schule, einer Erziehungsberatungsstelle, Pflege von Kunstsammlungen, Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges, Errichtung von Naturschutzgebieten, Unterhaltung eines Kindergartens, Kinder-, Jugendheimes, Unterhaltung eines Altenheimes, eines Erholungsheimes, Bekämpfung des Drogenmißbrauchs, des Lärms, Errichtung von Sportanlagen, Förderung sportlicher Übungen und

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an - den - die - das -

Bezeichnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft)

der - die - das - es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat,

oder

an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für

(Angabe eines bestimmten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks, z. B. Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, der Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 AO wegen bedürftig sind, Unterhaltung des Gotteshauses in

BLOCKWAHL

- 1. ist zulässig bei den in der Satzung bestimmten Fällen**
- 2. kann bei mehreren gleichartig zu besetzenden Ämtern (bspw. Beisitzern) ggf. im Höchstzahlverfahren erfolgen**
- 3. sollte nicht bei Wahl des Vorstandes gem. § 26 BGB erfolgen (hier: einzelne Wahlgänge)**

MUSTER
einer
BLOCKWAHLKLAUSEL

Wahlen erfolgen stets in offener Abstimmung durch Handaufheben. Kandidieren in einem Wahlgang zwei Kandidaten, so ist zwingend geheim mit verdeckten Stimmzetteln zu wählen. Eine BLOCKWAHL des Vorstandes oder mehrerer gleichartig zu besetzender Ämter ist nur zulässig, wenn die Mitgliederversammlung dies vor dem Wahlgang mit ... Mehrheit beschließt.

MUSTER einer salvatorischen Klausel

§ ... Salvatorische Klausel

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Einwendungen des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden und die den Kerngehalt einer zuvor beschlossenen Satzungsänderung nicht berühren. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einfacher ... Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

Rechte der Kassenprüfer

Auch hier schweigt das „ BGB“

Meinungsbild in der jur. Literatur:

**Sauer/Schweyer/Waldner
Der eingetragene Verein....**

„Die Revisoren haben die Geschäftsführung des Vorstandes und der sonstigen Vereinsorgane unvermutet und unangemeldet zu prüfen. Sie können alle Bücher und Schriften des Vereins einsehen. Wie weit die Überwachung zu gehen hat, lässt sich nicht allgemein sagen. Es entscheidet, was man den Revisoren vernünftigerweise zumuten kann. Die Vereinsorgane sind jedenfalls verpflichtet alles zu tun, um den Revisoren die Erfüllung ihrer Pflichten zu ermöglichen und zu erleichtern. Bei der Ausübung der Revisionstätigkeit dürfen sich die Revisoren nicht blind auf die Angaben des Vorstandes verlassen. Sie brauchen zwar nicht alle Buchungsvorgänge nachzuprüfen, sie sollen sich aber vom Gang der Angelegenheiten des Vereins unterrichten, soweit es der Prüfungszweck erfordert. Ein Schweigerecht hat der Vorstand oder ein sonstiges Vereinsorgan gegenüber den Revisoren nicht. Die Revisoren dürfen und müssen gegebenenfalls Auskunft über sämtliche Vereinsverhältnisse verlangen. Ihnen ist nichts zu verbergen. Der Vorstand darf einen in den gesetzlichen Grenzen verlangten Bericht nicht verweigern und nie falsch berichten, etwa irgendetwas Wesentliches verschweigen. Die Revisoren dürfen die Barbestände an Geld, Wertpapieren und Waren untersuchen. Sie müssen insbesondere nachprüfen, ob die Bücher ordnungsgemäß geführt werden und mit dem Jahresabschluss übereinstimmen. Sie können sich auf Stichproben in den Büchern, Schriften und Beständen beschränken, wenn sie keinen Grund zur eingehenden Prüfung finden. Die Revisoren haben den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber zu berichten. In dem Bericht haben sie mitzuteilen, in welcher Art und in welchem Umfange sie die Geschäftsführung während des Geschäftsjahres geprüft haben und ob die Prüfung zu wesentlichen Beanstandungen Anlass gegeben hat. Was eine wesentliche Beanstandung ist, ist Frage des Einzelfalles. Ein Weisungsrecht gegenüber dem Vereinsorgan haben die Revisoren nicht.“

Neuregelung der Haftung ehrenamtlich tätiger Vereinsvorstände

(BR- Drs. 692/09, s.a.www.bundesrat.de)

§ 31 a BGB

Haftung von Vorstandsmitgliedern

(1) Ein Vorstand, der unentgeltlich tätig ist oder für seine Tätigkeit eine Vergütung erhält, die 500 Euro nicht übersteigt, haftet dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von **Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit**. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber Mitgliedern des Vereins.

(2) Ist ein Vorstand nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden verpflichtet, so kann er von dem Verein die Befreiung von den Verbindlichkeiten verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

NEU !!!!!

**Keine Haftung bei
einfacher Fahrlässigkeit
mehr !!!!!**

Was kommen wird....

§ 31 b BGB

Neuer § 31b BGB: Haftungserleichterung für jedes Vereinsmitglied bei ehrenamtlicher Tätigkeit

Über einen neuen § 31b BGB soll zudem die Haftungserleichterung über die Vorstände hinaus für jedes Vereinsmitglied gelten, das bei Durchführung von ehrenamtlichen Aufgaben im Verein einen Schaden verursacht.

Damit können ehrenamtlich tätige Vereinsmitglieder bei leicht fahrlässiger Schadensverursachung von der persönlichen Haftung freigestellt werden, soweit auch ein Vereinsmitglied entweder unentgeltlich tätig ist oder nur eine geringe Vergütung erhält, die wie beim Vorstand nicht mehr als 500 Euro jährlich beträgt.

Quelle: www.haufe.de

WICHTIG !!!!

**Private Haftpflichtversicherung
und
Ehrenamt**

ZENTRALE FRAGE ???

**Ich habe eine private Haftpflichtversicherung.
Ich bin ehrenamtlicher Helfer in meinem
gemeinnützigen Verein .**

**Ist meine „nicht
verantwortliche
Helfertätigkeit“ versichert ?**

Antwort: wohl JA

**Fachinformation des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft
(GDV) vom 26.3.2002 HFI 107 betreffend Versicherungsschutz über eigene PHV (
abgedruckt in : Versicherungsschutz für Ehrenamtliche, Seite 34, 35 Ecclesia
Versicherungsdienst GmbH, www.ecclesia.de)**

Auszug aus dem Schreiben des GDV vom 26.3.2002:

„... Deckung über die PHV besteht grundsätzlich für sonstige Ehrenämter, d.h. Freiwilligentätigkeiten

- im Bereich der Kranken-, Altenpflege, Behindertenarbeit, Jugendarbeit*
- im Verein, Tätigkeiten in Bürgerinitiativen, Parteien und Interessenverbänden (Naturschutz, Umweltschutz)*
- im Bereich der Freizeitgestaltung in Sportvereinen, Musikgruppen etc....“*

**Aktuelle
Rechtsprechung
Vereinsrecht**

KG Berlin
Beschluss vom 19.08.2010
1 W 232/10

**Eine Vereinssatzung kann
einen rückwirkenden Beitritt
vorsehen.**

KG Berlin
Beschluss vom 7.09.2010
1 W 198/10

**Für die registerrechtliche
Anmeldung einer Änderung
des Vorstands (§ 67 BGB)
bedarf es auch eines
urkundlichen Nachweises
der Annahme der Wahl.**

OLG Hamm
Beschluss vom 2.08.2010
15 W 170/10

Bei Einreichung einer Satzungsänderung zum Vereinsregister muss der Satzungstext nicht gesondert datiert und unterschrieben werden.

Da eine besondere Legitimierung des eingereichten Satzungswortlauts gesetzlich nicht vorgesehen ist, erfolgt die Bestätigung des Wortlauts nicht durch die Unterschrift des Vorstands, sondern reicht bereits die Einreichung des Satzungstextes als Anlage zur Anmeldung aus.

OLG Celle
Beschluss vom 01.07.2010
20 W 10/10

Besteht der Vorstand eines Vereins aus mehreren Personen (§ 26 Abs. 2 BGB), muss die Satzung des Vereins eine Mindestzahl der Vorstandsmitglieder bestimmen, um den Anforderungen des § 58 Nr. 3 BGB zu genügen.

OLG Hamm
Beschluss vom 12.08.2010
15 W 377/09

Bei der Prüfung der Erstanmeldung eines Vereins hat das Registergericht die Satzung daraufhin zu überprüfen, ob sie den Erfordernissen der §§ 57, 58 BGB entspricht und in ihr alle Rechtsverhältnisse des Vereins ohne Gesetzesverstoß geregelt sind; eine weitergehende Inhaltskontrolle der Satzungsbestimmungen ist dagegen nicht Sache des Registergerichts.

OLG Hamm
Urteil vom 30.11.2010 – I-15 W 286/10

**Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern
(FALL: Jugendwart und Sportwart)-auch des
Vorstandes gem. § 26 BGB - ist dann
ausnahmsweise zulässig, wenn**

- a. die Satzung keine Bestimmung enthält, dass
jede Vorstandsposition von einer anderen
Person wahrgenommen werden muss**
- b. die Satzung die Kopfzahl der
Vorstandsmitglieder nicht präzise festlegt**

Beispiel: MUSTERFORMULIERUNG

„Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden**
- dem 2. Vorsitzenden**
- dem Kassenwart**
- dem Geschäfts- und Schriftführer**
- dem Jugendwart**
- dem Sportwart“**

OLG Celle
Urteil vom 9.7.2010 – 20 W 9/10
Unklarheit bei der Vertretungsbefugnis

Klausel „ Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
der/die 1. Vorsitzende/ der/die 2. Vorsitzende,
der/die Kassenwart/in, der/die Schriftführer/in. Sie sind
gegenseitig vertretungsbefugt“

ist rechtswidrig, da die
Vertretungsform nicht klar ist !

Aus „ gegenseitig“ lässt sich weder der
eindeutige Sinn von

„ gemeinsam“ (

Gesamtvertretung) noch

„ jeder für sich“ (

Einzelvertretung)

oder

„ durch einfache Mehrheit“ (

Mehrheitsvertretung)

beilegen/ entnehmen.

OLG Hamm, Urteil vom 23.11.2010

- I – 15 419/10

**Bekanntmachung der Einladung zur
Mitgliederversammlung**

**„... Die hier verwendete Bestimmung, nach der
die Einberufung grundsätzlich durch
Aushang oder
Presseveröffentlichung erfolgt“, ist
unklar.“**

**„... Inhaltlich unklar ist auch der Begriff
Presseveröffentlichung“**

Brandenburgisches OLG
Urteil vom 25.02.2011- 7 Wx 26/10
Beanstandung einer Namensänderung
(FALL: 1992 gegründeter Verein in SV .. 1921 e.V.)

„ ... Im registerrechtlichen Verfahren ist ein Vereinsname nur noch dann zu beanstanden, wenn er Angaben enthält, die geeignet sind, über die Verhältnisse des Vereins, die für die angesprochenen Verkehrskreise wesentlich sind, irrezuführen und diese Verführung ersichtlich ist. Dabei ist ein Maßstab aus der Sicht der durchschnittlichen Angehörigen des betroffenen Personenkreises anzulegen.“

BGH
Urteil vom 19.07.2010
II ZR 23/09

Die Entscheidung, als Vereinsbeitrag nicht einen von vornherein festgelegten Betrag zu erheben, sondern ihn variabel, bezogen auf den Umsatz des Vorjahres zu ermitteln, ist keine das Vereinsleben bestimmende und daher in die Satzung aufzunehmende Grundsatzentscheidung (vgl. BGHZ 130, 243 in Abgrenzung zu BGHZ 105, 306).

Oberlandesgericht Hamm
Urteil vom 6.09.2010
I-8 U 8/10

Stillschweigender Beitritt zum Verein
Eintritt in die Mitgliedschaft als
Rechtsnachfolger

Anerkannt ist, dass ein die Mitgliedschaft begründender Vertrag auch **stillschweigend** zustande kommen kann (Palandt/Ellenberger, BGB, 69. Aufl., § 38 Rn. 4 unter Hinweis auf BGHZ 105, 306, 313). Nach Auffassung des BGH (a.a.O.) kommt es dabei nicht auf das Vorliegen eines Beitrittswillens an, wenn das Verhalten der betreffenden Partei keine Zweifel daran zulässt, dass sie Mitglied des Vereins sein wollte. Des Weiteren sah es der BGH im konkreten Fall als unschädlich an, dass die Organe des Vereins nicht an eine konkludente Aufnahme der damaligen Klägerin gedacht hatten, da auch sie "unzweideutig zu verstehen" gegeben hätten, die Klägerin als Mitglied behandeln zu wollen.

BGH
Beschluss vom 21.06.2010
II ZR 219/09
Einsicht in Mitgliederliste

Dem Mitglied eines Vereins steht ein Anspruch auf Offenbarung der Namen und Anschriften der Mitglieder des Vereins zu, wenn es ein berechtigtes Interesse darlegen kann, dem kein überwiegendes Interesse des Vereins oder berechnigte Belange der Vereinsmitglieder entgegenstehen. Ein berechtigtes Interesse eines Vereinsmitglieds, Kenntnis von Namen und Anschriften der übrigen Mitglieder zu erhalten, kann auch außerhalb des unmittelbaren Anwendungsbereichs des § 37 BGB bestehen, wenn das Mitglied nach dem Umständen des konkreten Falles die in der Mitgliederliste enthaltenen Informationen ausnahmsweise benötigt, um das sich aus seiner Mitgliedschaft ergebende Recht auf Mitwirkung an der Willensbildung im Verein wirkungsvoll ausüben zu können.

ACHTUNG !!!!

**Freiberufler und Ehrenamt
„ Steuerberater und
Geschäftsführer“**

**VG Düsseldorf Urteil vom
4.8.2011 – 20 K 5091/09**

„... Die Tätigkeit als Geschäftsführer einer GmbH ist eine gewerbliche Tätigkeit im Sinne des § 57 Abs. 4 Nr. 1 Halbs.1 StBerG und damit mit dem (freien) Beruf eines Steuerberaters / Steuerbevollmächtigten nicht vereinbar“

„... Das Auftreten von Interessenkollisionen liegt, auch wenn sie in der Vergangenheit nicht real geworden sein mögen, keinesfalls außerhalb jeder Wahrscheinlichkeit und deshalb ist sie zu berücksichtigen“

SG Karlsruhe
Urteil vom 14.6.2007 – S 8 U 2016/07

Herzinfarkt des Übungsleiters beim Nordic – Walking

...“ Die Tätigkeit für den Verein sei nicht die wesentliche Ursache für den Herzinfarkt – des ÜL - gewesen, vielmehr war eine deutliche Stenosierung (Verstopfung) der Herzgefäße als mögliche, aber nicht versicherte Ursache nachweisbar“

FOLGE: Keine Leistung aus der gesetzlichen Unfallversicherung

BSG vom 2.11.2010 – B 1 KR 8/10 Reha- Sport in Gruppen

„ ... Die Rahmenvereinbarung über das Funktionstraining vom 01.10.2003 ist nicht geeignet einen höchstzulässigen Leistungsumfang – für das Funktionstraining in Reha- Sport-Gruppen – zu begründen“

**FOLGE: stets individuelle Einzelbetrachtung, ob ergänzende Leistungen zur medizinischen Rehabilitation weiter zu zahlen sind.
TIPP: Immer Widerspruch einlegen !!**

Vereinssteuerrecht

Linkverzeichnis:

www.bundesregierung.de

www.bundestag.de

www.bundesrat.de

www.bundesfinanzministerium.de

www.bundesverfassungsgericht.de

www.bundesfinanzhof.de

www.hmdf.hessen.de

www.stmf.bayern.de

Übungsleiterpauschale

Ehrenamtspauschale

Übungsleiter-/ Betreuerpauschale § 3 Nr. 26 EStG

=

„ persönlicher Freibetrag“

nun: €2.100,00/Jahr

TIPP:

- 1. Klare Regelung durch Vereinbarung**
- 2. Regresserklärung !**

**„ Ehrenamtspauschale“
§ 3 Nr. 26 a EStG**

=

„persönlicher Freibetrag“

€ 500,00 / Jahr

„Ehrenamtsträger qua Auftrag“

TIPP:

Satzung checken !!!

FRIST „Altfälle“ 31.12.2010

Formulierungsvorschlag **OFD Frankfurt am Main**

Die Ämter des Vorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend hiervon beschließen, dass dem Vorstand für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

Anfallberechtigungsklausel

Vermögensbindungsklausel (§ 61(2)AO)

**Klare Bezeichnung der steuerbegünstigten
Körperschaft
oder
genaue Festlegung des steuerbegünstigten
Zwecks**

**„ ERST ÄNDERN,
WENN ES VERLANGT WIRD“**

Formulierungsvorschlag:

Bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks sowie bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an

***.....der /die
es ausschliesslich und unmittelbar für
gemeinnützige Zwecke
.....zu verwenden hat.***

**Was kommen wird in
20.....????**

Mittelverwendungsrechnung ...

Einnahmen(Überschüsse)/Unterdeckung aus dem ideellen Bereich
+ Überschüsse /aus den Zweckbetrieben
+ Überschüsse/Verluste aus der VermVw
+ Überschüsse /Verluste wirtsch. GB
= ZWISCHENSUMME

- Zuführung von Anlagevermögen/Abschreibungen**
 - + Aufnahme von Darlehen**
 - Tilgung von Darlehen**
- Ausgaben für satzungsgemäße Zwecke (soweit nicht in EÜR)**
 - Zuführung Betriebsmittelrücklage**
 - Zuführung zu freien Rücklagen**
 - Mittel zum Erwerb von Gesellschaftsrechten**
- Vermögenszuführungen nach § 58 Nr. 11 und 12 AO**
 - = verbleibende nicht verwendete Mittel**
 - + nicht verwendete Mittel aus den Vorjahren**
 - = MITTELVORTRAG FÜR DAS FOLGEJAHR**

Aktuelle Rechtsprechung zum Vereinssteuerrecht

**Finanzgericht Köln
Urteil vom 14.07.2010
10 K 975/07**

**Keine Gutgläubigkeit des Spenders, wenn
ihm der Wegfall der Gemeinnützigkeit
bekannt war.**

**Ein Freistellungsbescheid wirkt nur für die
Zukunft.**

BMF

7.07.2010

IV C 4 - S 0180/07/0001 :001

§ 61 der Abgabenordnung (AO) - Anforderungen an die Satzung eines steuerbegünstigten Vereins hinsichtlich der so genannten Vermögensbindung; Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 23. Juli 2009 - V R 20/08

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt zur Anwendung des BFH-Urteils - V R 20/08 - vom 23. Juli 2009 (BStBl 2010 II S. 719) Folgendes:

Dieses Urteil ist nur auf die Fälle anzuwenden, in denen die Satzung eines Vereins keine Bestimmung darüber enthält, wie sein Vermögen im Fall der Auflösung und bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke verwendet werden soll. **Eine Regelung für den**

Fall der Aufhebung des Vereins ist dagegen nicht erforderlich. Die entsprechende Formulierung in § 61 AO bezieht sich auf Körperschaften, für die nach den zivilrechtlichen Regelungen eine Aufhebung in Frage kommt (z. B. Stiftungen, § 87 BGB). Dies ist bei Vereinen nicht der Fall.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Neues Problemfeld:

Übernahme kommunaler

Aufgaben von Vereinen **gegen**
Zuschuss

(Steuerbefreiungen ?,
Umsatzsteuer ?)

**Niedersächsisches Finanzgericht
Urteil vom 7.10.2010
5 K 68/09 (rechtskräftig)**

**Zahlungen an einen Sportverein aufgrund
eines Vertrages über die Nutzung städtischer
Sportanlagen als Entgelt für umsatzsteuerbare
und steuerpflichtige Leistungen**

**FOLGE: Versteuerung mit dem
Regelsteuersatz !!!**

Der für die Steuerbarkeit erforderliche Leistungsaustausch ist bei Zahlungen aus öffentlichen Kassen zu verneinen, wenn Zahlungen lediglich dazu dienen, die Tätigkeit des Zahlungsempfängers allgemein zu fördern, nicht aber als Gegenwert für eine Leistung des Zahlungsempfängers an den Träger der öffentlichen Kassen anzusehen sind. Anders ist es, wenn Zahlungen zur Ausführung bestimmter Leistungen im Interesse des Zuwendenden geleistet werden. Erbringt ein Unternehmer aufgrund eines gegenseitigen Vertrages Leistungen zur Erfüllung der von ihm übernommenen Aufgaben einer juristischen Person des öffentlichen Rechts gegen Entgelt, ist grundsätzlich von einem Leistungsaustausch auszugehen (BFH-Urteile vom 19.11.2009 V R 29/08, BFH/NV 2010, 701; und vom 18.12.2008 V R 38/06, BStBI II 2009, 749; jeweils m.w.N.).

Bei Anwendung dieser Grundsätze stehen die von dem Kläger vertraglich geschuldeten und erbrachten Leistungen, die städtische Sportanlage zu bewirtschaften und den im Zeitpunkt des Vertragsbeginns bestehenden Instandhaltungsrückstau zu beseitigen (vgl. § 2 - 3 des Nutzungsvertrages) und die von der Stadt für die Erbringung dieser Leistungen geschuldeten Entgelte i.H.v. insgesamt 30.000 € brutto im Streitjahr (vgl. § 4 Nr. 1 und § 11 Nr. 2 des Nutzungsvertrages) in einem Gegenseitigkeitsverhältnis. Die Abhängigkeit von Leistung und Gegenleistung wird insbesondere durch § 11 Nr. 5 des Vertrages festgeschrieben. Danach kann die Stadt die Zahlung des Zuschusses einstellen oder aussetzen, wenn Vertragsbestimmungen durch den Kläger nicht eingehalten werden, insbesondere wenn die Verpflichtung zur vertragsgemäßen Bewirtschaftung und Beseitigung des bestehenden Instandhaltungsrückstaus i.S.d. §§ 3 - 5 des Nutzungsvertrages nicht erfüllt werden.

BFH
Urteil vom 5.08.2010
V R 54/09

Die Verwaltung von Sporthallen sowie das Einziehen der Hallenmieten einschließlich des Mahn- und Vollstreckungswesens durch einen gemeinnützigen Verein gegen Entgelt im Auftrag einer Stadt ist weder nach § 4 Nr. 22 Buchst. b UStG als "sportliche Veranstaltung" noch nach Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. m der Richtlinie 77/388/EWG steuerbefreit.

OLG Frankfurt
Beschluss vom 28.10.2010
20 W 254/10
Nebenzweckprivileg

1. Zur Frage der Abgrenzung zwischen nicht wirtschaftlichem und wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb bei nach Eintragung des Vereins durch diesen in Betrieb genommener Kletterhalle im Hinblick auf eine Löschung des Vereins aus dem Vereinsregister.
2. Für die Einordnung als Wirtschaftsverein kommt es auch nicht auf den Umfang des Verhältnisses der Einnahmen aus dem ideellen Teil der Vereinstätigkeit und dem wirtschaftlichen Teilgeschäftsbetrieb an.
3. Es handelt sich dann um eine Tätigkeit eines Vereins im Rahmen des Nebenzweckprivilegs, wenn die wirtschaftlichen Betätigung eine untergeordnete, den idealen Hauptzwecken des Vereins dienende Tätigkeit ist. **Gibt das ideelle Tätigkeitsfeld dem Verein das Gepräge und bestimmt sein Erscheinungsbild, rechtfertigt es die wirtschaftliche Tätigkeit, wenn diese dem ideellen Hauptzweck nützlich ist.**

LfSt Bayern

14.02.2011

S 0187.2.1 - 6/2 St 31

**Genehmigte Lotterie, Zweckbetrieb:
Zweckbetriebe nach § 68 Nr. 6 AO sind die von
den zuständigen Behörden erlaubten
(genehmigten) Lotterien und Ausspielungen.
Der Erlaubnisbescheid ist Voraussetzung für
die Zweckbetriebseigenschaft. Das Finanzamt
muss bei der veranstaltenden Körperschaft
nachfragen, ob eine Lotterierlaubnis
beantragt, erteilt oder abgelehnt wurde.**

Eine Lotterie oder Ausspielung ist ein **wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb** i.S. des § 14 AO (Mittelbeschaffungsbetrieb).

Wurde eine Genehmigung nicht beantragt oder abgelehnt, ist die Lotterie grundsätzlich ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb i.S. des § 64 AO, der mit anderen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben (z.B. Festveranstaltungen) zusammenzufassen ist (§ 64 Abs. 2 AO).

Auch wenn die Lotterie mit einem Zweckbetrieb (§§ 65 bis 68 AO) zusammenhängt, ist sie grundsätzlich getrennt zu beurteilen. Aus Vereinfachungsgründen ist die Lotterie als ein Teil des Zweckbetriebs anzusehen, wenn sie nur von untergeordneter Bedeutung ist, d.h. wenn der Losverkauf nicht mehr als 20 % der Gesamterlöse des Zweckbetriebs erbringt. Die 20 %-Grenze ist angelehnt an die Regelungen zu den Zweckbetrieben gem. § 68 Nr. 2 AO.

BFH
Urteil vom 12.01.2011
I R 91/09

Anforderungen an die satzungsgemäße
Vermögensbindung;
Vermögensbindungsklausel

Die Vermögensbindung muss in die Satzung der Körperschaft aufgenommen werden (§ 59 AO). Eine steuerlich ausreichende Vermögensbindung liegt vor, wenn der Zweck, für den das Vermögen bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks verwendet werden soll, in der Satzung so genau bestimmt ist, dass aufgrund der Satzung geprüft werden kann, ob der Verwendungszweck steuerbegünstigt ist (§ 61 Abs. 1 AO).

Die gesetzlich vorgeschriebene Festschreibung der künftigen Vermögensverwendung hat die Funktion eines Buchnachweises (vgl. z.B. Senatsurteile vom 10. November 1998 I R 95/97, BFH/NV 1999, 739; vom 26. Februar 1992 I R 47/89, BFH/NV 1992, 695; vom 19. April 1989 I R 3/88, BFHE 156, 381, BStBI II 1989, 595; vom 13. Dezember 1978 I R 39/78, BFHE 127, 330, BStBI II 1979, 482; Urteile des Bundesfinanzhofs --BFH-- vom 5. August 1992 X R 165/88, BFHE 169, 3, BStBI II 1992, 1048; vom 23. Juli 2009 V R 20/08, BFHE 226, 445, BStBI II 2010, 719). Das hat zur Folge, dass weder auf außerhalb der Satzung getroffene Vereinbarungen oder auf Regelungen in anderen Satzungen Bezug genommen werden darf noch auf die steuerbegünstigten Zwecken tatsächlich entsprechende Geschäftsführung verwiesen werden kann. Die bloße Benennung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts als Destinatär genügt daher nicht (Senatsurteil vom 21. Juli 1999 I R 2/98, BFH/NV 2000, 207).

Bundesministerium der Finanzen

16.05.2011

IV C 4 - S 2223/07/0005 :008

**BMF: Steuerbegünstigte Zwecke (§ 10b EStG);
Anwendung des Urteils des Europäischen
Gerichtshof vom 27. Januar 2009 - C-318/07- in
der Rechtssache "Persche"**

Für die Feststellung, ob der ausländische Zuwendungsempfänger die Voraussetzungen des § 10b Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 EStG erfüllt, gelten die für die Gewährung der Steuerbefreiung nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 KStG für inländische Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen maßgebenden Grundsätze entsprechend. Der ausländische Zuwendungsempfänger muss daher nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen (§§ 51 bis 68 AO).

Den Nachweis, dass der ausländische Zuwendungsempfänger die deutschen gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben erfüllt, hat der inländische Spender gegenüber dem für ihn zuständigen Finanzamt durch Vorlage geeigneter Belege, dies wären insbesondere Satzung, Tätigkeitsbericht, Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Kassenbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über die Bildung und Entwicklung der Rücklagen, Aufzeichnung über die Vereinnahmung von Zuwendungen und deren zweckgerechte Verwendung, Vorstandsprotokolle, zu erbringen (§ 90 Absatz 2 AO). Bescheinigungen über Zuwendungen von nicht im Inland steuerpflichtigen Organisationen reichen als alleiniger Nachweis nicht aus.

**Finanzgericht Rheinland-Pfalz
Urteil vom 25.05.2011
2 K 1996/10 Revision zugelassen !**

**Aufwendungen zur Tätigkeit als
Tanzsportübungsleiter; Verlustabzug**

Zum Sachverhalt:

Streitig ist, ob ein Verlust aus einer nebenberuflich ausgeübten Tätigkeit als Tanzsportübungsleiter anzuerkennen ist.

Der Kläger, ein Diplom-Betriebswirt, ist hauptberuflich bei einem Steuerberater angestellt. Daneben war er als Übungsleiter bei einem Tanzsportclub selbständig tätig. Im Streitjahr erzielte er hieraus Honorare in Höhe von 1.128,00 €, denen er in seiner Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG Ausgaben gegenüberstellte, die zu einem Verlust von 1.450,00€ führten.

Aus den Gründen:

Nach der oben dargestellten Entwicklung des § 3 Nr. 26 EStG und seiner Zielsetzung ist in Fällen, in denen der strikte Wortlaut des § 3 Nr. 26 EStG mehrere Deutungen zulässt, mithin in dem Fall, dass - wie vorliegend - die Einnahmen den Freibetrag unterschreiten, ein Abzug der diese übersteigenden Ausgaben gegeben. Nur ein solcher Abzug wird dem objektiven Nettoprinzip und der Zielsetzung des § 3 Nr. 26 n.F. i.V.m. § 3 c EStG gerecht, wie sie sich aus dem Vergleich mit der Vorgängervorschrift und in Auslegung durch die höchstrichterliche Rechtsprechung ergibt (Finanzgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 5. Dezember 2007, 7 K 3121/05 B, EFG 2008, 1535).

Bundesministerium der Finanzen

17.06.2011

IV C 4 - S 2223/07/0018 :004

(DOK 2011/0474108)

**Erlass betreffend MUSTER
Zuwendungsbestätigungen**

Auszüge.....

**Die im Bundessteuerblatt 2008 Teil I Seite 4
veröffentlichten neuen Muster für
Zuwendungsbestätigungen sind verbindliche
Muster (vgl. § 50 Absatz 1 EStDV). Die
Zuwendungsbestätigungen sind vom
jeweiligen Zuwendungsempfänger anhand
dieser Muster selbst herzustellen. In einer auf
einen bestimmten Zuwendungsempfänger
zugeschnittenen Zuwendungsbestätigung
müssen nur die Angaben aus den
veröffentlichten Mustern übernommen werden,
die im Einzelfall einschlägig sind.**

Hinsichtlich der optischen Gestaltung der Zuwendungsbestätigung ist es dem Zuwendungsempfänger - unter Berücksichtigung der entsprechenden Vorgaben dieses Schreibens - grundsätzlich freigestellt, ob er eine optische Hervorhebung von Textpassagen beispielsweise durch Einrahmungen und/oder vorangestellte Ankreuzkästchen wählt. Es bestehen auch keine Bedenken, den Namen des Zuwendenden und dessen Adresse untereinander anzuordnen, um dies gegebenenfalls gleichzeitig als Anschriftenfeld zu nutzen. Die Zuwendungsbestätigung darf die Größe einer DIN A 4-Seite nicht überschreiten.

Auf der Zuwendungsbestätigung dürfen weder Danksagungen an den Zuwendenden noch Werbung für die Ziele der begünstigten Einrichtung angebracht werden. Entsprechende Texte sind jedoch auf der Rückseite zulässig.

Es bestehen keine Bedenken, wenn der Zuwendungsempfänger auf seinem Mustervordruck alle ihn betreffenden steuerbegünstigten Zwecke nennt. Aus steuerlichen Gründen bedarf es keiner Kenntlichmachung, für welchen konkreten steuerbegünstigten Zweck gespendet bzw. die Spende verwendet wurde.

Gegen die Erstellung einer Bestätigung mehrerer Geldzuwendungen (Mitgliedsbeiträge und/oder Geldspenden) in einer förmlichen Zuwendungsbestätigung, einer so genannten Sammelbestätigung, bestehen unter folgenden Voraussetzungen keine Bedenken:

- **Anstelle des Wortes "Bestätigung" ist das Wort "Sammelbestätigung" zu verwenden.**

In dieser Sammelbestätigung ist die Gesamtsumme zu nennen.

.....Der zugewendete Betrag ist sowohl in Ziffern als auch in Buchstaben zu benennen. Für die Benennung in Buchstaben ist es nicht zwingend erforderlich, dass der zugewendete Betrag in einem Wort genannt wird; ausreichend ist die Buchstabenbenennung der jeweiligen Ziffern. So kann z.B. ein Betrag in Höhe von 1.246 Euro als "eintausendzweihundertsechsvierzig" oder "eins - zwei - vier - sechs" bezeichnet werden. In diesen Fällen sind allerdings die Leerräume vor der Nennung der ersten Ziffer und hinter der letzten Ziffer in geeigneter Weise (z.B. durch "X") zu entwerten.

Problemfeld

**Mitgliedsbeiträge als
Spenden...**

.....Mitgliedsbeiträge an steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 9 KStG sind steuerlich als Sonderausgabe abziehbar, **es sei denn, es handelt sich um Mitgliedsbeiträge an Körperschaften, die den Sport oder kulturelle Betätigungen fördern, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen oder die Heimatpflege und Heimatkunde oder Zwecke im Sinne des § 52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 23 AO verfolgen. Im Jahressteuergesetz 2009 vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) wurde § 10b Absatz 1 Satz 2 EStG zunächst zu § 10b Absatz 1 Satz 3 EStG und durch das Gesetz zur Umsetzung steuerlicher EU-Vorgaben sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften vom 8.4.2010 (BGBl. I S. 386) zu § 10b Absatz 1 Satz 8 EStG**

Haftungshinweise sind zu übernehmen...

.....Die in den Mustern für Zuwendungsbestätigungen vorgesehenen Hinweise zu den haftungsrechtlichen Folgen der Ausstellung einer unrichtigen Zuwendungsbestätigung und zu der steuerlichen Anerkennung der Zuwendungsbestätigung sind bei den jeweiligen Zuwendungsbestätigungen zu übernehmen.

Dokumentation !!!

.....Nach § 50 Absatz 4 EStDV hat die steuerbegünstigte Körperschaft ein Doppel der Zuwendungsbestätigung aufzubewahren. Es ist in diesem Zusammenhang zulässig, das Doppel in elektronischer Form zu speichern. Die Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme (BMF-Schreiben vom 7.11.1995, BStBl 1995 I S. 738 = SIS 96 02 15) gelten entsprechend.

Durchlaufstellenverfahren noch möglich !!!

.....Dennoch noch dürfen juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentliche Dienststellen auch weiterhin als Durchlaufstelle auftreten und Zuwendungsbestätigungen ausstellen (vgl. R 10b.1 Absatz 2 EStR 2008). Sie unterliegen dann aber auch - wie bisher - der Haftung nach § 10b Absatz 4 EStG. Dach- und Spitzenorganisationen können für die ihnen angeschlossenen Vereine dagegen nicht mehr als Durchlaufstelle fungieren.

Urheberrechtliche Fragen und Probleme des Internetauftrittes von Vereinen

Recht im Internet

www.uffeln.eu

Zum Internetrecht gibt es eine sehr gute und umfangreiche Ausarbeitung von Prof. Dr. Thomas Hoeren SKRIPT Internetrecht download über die Homepage der

WWU Münster: www.uni-muenster.de/Jura-itm/hoeren/materialien/materialien.html

Die „sieben rechtlichen Todsünden“ bei der Entwicklung und Gestaltung von Webseiten behandelt Rechtsanwalt Dr. Martin Bahr in einem sehr informativen Aufsatz, download unter www.dr-bahr.com Ich nehme hierauf teilweise Bezug.

www.dr-bahr.com

HOMEPAGE

**Namenscheck – Up
über www.denic.de**

Registrierung auf den Verein

Klare Kostenregelung mit Webmaster

**keine fremden Marken- oder
Unternehmensnamen**

keine Namen von Prominenten,

**keine Namen von Zeitschriften, Filmen
oder Software,**

**keine Städtenamen bzw. Bezeichnungen
staatlicher Einrichtungen,**

**keine Tipp-Fehler Domain
(Beispiel:x-online.)**

CHECKLISTE „ Domain“

- * Kollision mit Markenrechten?
(Recherche: www.dpma.de)**
- * Kollision mit Namensrechten ?
 - * wettbewerbsrechtliche
Bedenken ?
(TIPP-Fehler- Domain-
Problematik)**
 - *Inhaber der Domain ?****

*** Reservierung weiterer Domains**

?

(.eu....)

*** Haftung ?**

*** Freistellungsvereinbarung ?**

Anbieterkennzeichnung
nicht
Impressum !!!

ANBIETERKENNZEICHNUNG

**§§ 5,6 TMG: umfassende Offenlegung der
Anbieterdaten**

**Praktische Hilfe zur Erstellung :
www.digi-info.de**

Kooperation mit einem Webmaster !

- * Webmaster „ehrenamtlich“ ?**
- * Webmaster „ mit Honorarvertrag“ ?**
 - * Webmaster „ mit Dienstleistungsvertrag“ ?**
- * Webmaster als „ Domaininhaber “ ?**
 - * Webmaster als „ Gestalter der Domaininhalte oder Umsetzer von Inhalten “ ?**

Wichtig !

Klare bilaterale Absprachen treffen, in der Regel schriftlich !

- * Umfang der Tätigkeit**
- * Vergütung / Aufwendungsersatz**
 - * Urheberrechte**
- * Ansprechpartner im Verein**
- * Haftungsregelung (Regressklausel)**

Disclaimer auf der Website ?

Beispiel:

Mit dem Urteil vom 12. Mai 1998 hat das Landgericht Hamburg entschieden, dass man durch die Anbringung eines Links die Inhalte der gelinkten Seiten ggf. mit zu verantworten hat. Dies kann nur dadurch verhindert werden, dass man sich ausdrücklich von diesem Inhalt distanziert. Für alle Links auf dieser Homepage gilt: Ich distanzieren mich hiermit ausdrücklich von allen Inhalten aller verlinkten Seitenadressen auf meiner Homepage und mache mir diese Inhalte nicht zu eigen.

Rechtliche Würdigung :

M.E. rechtlich nicht haltbar.

Urteil LG HH wird fehlzitiert

**Keine Distanzierung, sondern
Lippenbekenntnis**

**Verantwortung kann nicht abgeschoben
werden**

Haftung für Verlinkungen auf andere Homepages

Haftung für

Hyperlinks

Surface Links

Deep Links

auf der eigenen Website ?

Hyperlink- Was ist das ?

Als Hyperlink oder kurz Link (engl., zu Deutsch: „Verknüpfung, Verbindung, Verweis“), amtsdeutsch *elektronischer Verweis*, bezeichnet man einen Querverweis . Funktional ist damit üblicherweise der *Sprung* an eine andere Stelle innerhalb desselben Hypertextes oder zu einem anderen Dokument gemeint.

(Quelle: www.wikipedia.de)

**Beispiel aus der Literatur:
Fußnotenverweis**

Surface Link / Deep Link – Was ist das ?

**Oberflächenverknüpfung (Surface Link) oder
tiefergehende Verknüpfung (Deep Link), bspw.
auf eine Unterseite
(Datei oder offenes Verzeichnis)**

Paperboy – Entscheidung des BGH (BGHZ 156,1)

**„ Das Setzen von Deep-Links verstößt
nicht gegen die Urheberrecht der
verlinkten Anbieter“**

Haftung im Bereich des Urheberrechts - Urheberrechtliche Probleme -

Geschützte Werke (§ 2 UrhG)

**„ persönliche geistige
Schöpfungen “**

Sprachwerke, Schriftwerke

Reden

Werke der Musik und Tanzkunst

Pantomime

Werke der Baukunst

Lichtbilderwerke

Filmwerke

Zeichnungen, Karten, Pläne

Skizzen, Tabellen

Rechte des Urhebers (§ 15 UrhG)

Vervielfältigungsrecht

Verbreitungsrecht

Ausstellungsrecht

Recht der öffentlichen Wiedergabe

Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht

Recht der öffentlichen Zugänglichmachung

Senderecht

**Recht der Wiedergabe durch Bild- oder
Tonträger**

**Recht der Wiedergabe von Funksendungen
und von öffentlicher Zugänglichmachung**

**Rechte des Urhebers bei
Rechtsverletzungen
(§ 97 UrhG)**

Beseitigung der Beeinträchtigung

**Unterlassung bei
Wiederholungsgefahr**

**Schadenersatz
(entgangener Gewinn, Lizenzgebühr)**

Abmahnung vor Klage (§ 97 a UrhG)

**Vielen Dank für ihre
Aufmerksamkeit und ihre
aktive Mitarbeit
Viel Erfolg und weiter Spaß im
Ehrenamt**

Ihr

Malte Jörg Uffeln